

Titel:

**Berufungsrücknahme, Entscheidung, Oberlandesgericht, Vorsitzender Richter,
Zurücknahme, Berufungsverfahren, Prozessbeendigung**

Schlagworte:

Berufungsrücknahme, Entscheidung, Oberlandesgericht, Vorsitzender Richter, Zurücknahme,
Berufungsverfahren, Prozessbeendigung

Vorinstanz:

LG Bayreuth vom -- – 1 HK O 30/24

Tenor

1. Die Beklagte ist des eingelegten Rechtsmittels der Berufung verlustig.
2. Die Beklagte hat die Kosten des Berufungsverfahrens zu tragen.
3. Der Streitwert wird für das Berufungsverfahren auf 15.000,00 € festgesetzt.

Gründe

1

Die Entscheidung beruht auf § 516 Abs. 3 ZPO. Die Berufung ist zurückgenommen worden.